

POLITISCHE ORGANISATIONSFORMEN IM VORRÖMISCHEN SÜDILLYRIEN

PETER SIEWERT

Der "Wilde Westen" der Vereinigten Staaten ist Ihnen aus Romanen und insbesondere aus opulenten italienischen Filmen (bei uns "Italo-Western" genannt) wohl vertraut. Als Jäger, Goldsucher, Viehzüchter und Farmer aus privater Initiative die Gebiete jenseits des Mississippi im Kampf gegen Indianer und z. T. untereinander besetzten, war die Waffe das wichtigste Instrument der dargestellten Helden. Wer schneller oder besser schießen konnte, der überlebte – und sicherte damit zugleich seine Rechtsansprüche. Dieser Zustand der privaten, gesetzlosen Gewalttätigkeit endete formal erst, wenn die Regierung in Washington einen neuen Einzelstaat ("State" genannt) einrichtete und damit die öffentliche Sicherheit durch Gesetze, Polizei und Gerichte garantierte.

Auch Thukydides kannte einen wilden Westen, er lag in West-Lokris, Aitolien, Akarnanien und Epirus; dort trug man noch zu seiner Zeit wegen der gegenseitigen Überfälle dauernd Waffen, was in Athen längst nicht mehr üblich war¹. Wie Hans van Wees in einer sorgfältigen Studie feststellte, enden die Waffenbeigaben in attischen Gräbern anscheinend schlagartig um 735 v. Chr., obwohl andere Kostbarkeiten aus Metall u. Ton durchaus weiter den Toten mitgegeben wurden². Das Schwert als regulärer Bestandteil der Männer-Tracht, also außerhalb von Kampfszenen, verschwindet in der attischen

¹ Thuk. 1, 5, 1 – 6, 3. Ich danke der Fondazione Canussio für die Einladung zu dieser Tagung.

Die Autoren sind abgekürzt nach "Der Neue Pauly", die Zeitschriften nach "L'Année Philologique".

A. = Anmerkung

CAH = *Cambridge Ancient History*

Ill. I = P. CABANES (Hg.), *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité*. Actes du colloque international de Clermont-Ferrand (22-25 octobre 1984), Clermont-Ferrand 1987.

Ill. II = P. CABANES (Hg.), *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité II*. Actes du colloque international de Clermont-Ferrand (25-27 octobre 1990), Paris 1993.

Ill. III = P. CABANES (Hg.), *L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité III*. Actes du colloque international de Chantilly (16-19 Octobre 1996), Paris 1999.

² H. VAN WEES, *Greeks Bearing Arms. The State, the Leisure Class, and the Display of Weapons in Archaic Greece*, in: N. FISCHER, H. VAN WEES (Hgg.), *Archaic Greece: New Approaches and New Evidence*, London 1998, 338-341.

Bildwelt um 650, die Lanze um 500 v. Chr.³ In dem von Thukydides benannten Nordwestgriechenland und dem angrenzenden Südillyrien enden weitgehend Gräber mit Waffenbeigaben (die sog. Kriegergräber) im 4. Jh.⁴ Ja bis in die Gegenwart sind in abgelegenen Gebieten des Balkans, in denen sich das Gewaltmonopol des Staates nicht durchgesetzt hat, Waffen, oft schön verziert, ein Statussymbol des Mannes.

Das enge Verhältnis zwischen Mann und Waffe geht auf die sehr urtümliche Phase einer sog. segmentären Gemeinschaft zurück, die noch ohne staatliche Organisation aus einzelnen Großfamilien, bzw. Verwandtschaftsgruppen oder Clans bestand. In ihnen verteidigten die Männer sich selbst, ferner Frauen, Kinder und ihre Ehre (durch Blutrache); sie schützten ihren Besitz oder vergrößerten ihn durch Raubzüge außerhalb der Gemeinschaft. Hier handelt es sich um eine soziale, nicht um eine politische Organisationsform.

Von Illyrern berichten uns Quellen über die Feldzüge ihrer Könige von Schlachten, Bündnissen und Verträgen. Es gibt Münzen von illyrischen Stämmen, Städten und Herrschern. Hierin sehen wir politische Organisationsformen, denen hier unser Interesse gilt. Dabei versuchen wir, die Begriffe 'politisch' und 'staatlich' zu unterscheiden in dem Sinne, dass unter 'staatlich' eine permanente, im Krieg und im Frieden geltende Ordnung verstanden wird, die eher an Institutionen als an individuellen Personen oder Situationen orientiert ist. Ein Beispiel: Bei der Aufstellung eines großen Heeres aus Kontingenten verschiedener Stämme ist natürlich ein temporäres Herrschaftsverhältnis zwischen dem kommandierenden König und den Gehorsam leistenden Truppen gegeben; doch beweist dies nicht die Existenz eines illyrischen Staates oder gar eines Großreiches. Mit anderen Worten: Der Ausdruck "Politische Organisationsformen" bezeichnet im Folgenden Phänomene, die auch vor der Entstehung einer festen Staatsordnung vorkommen können. Wann wir von der Bildung eines illyrischen Staates sprechen können, versuchen wir am Ende dieser Darlegungen zu beantworten.

Das "Königtum"

Illyrische *basileis*⁵ erscheinen in den Quellen allermeist im Zusammenhang mit Kriegszügen, sei es als "Könige" einzelner Stämme⁶ oder "Könige

³ H. VAN WEES 344-347; 352-358.

⁴ N.G.L. HAMMOND, *Illyrians and North-West Greeks*, in CAH: VI² 1994, 427 f.; J. MORRIS, *Archaeology and Archaic Greek History*, in: N. FISHER, H. VAN WEES [s. o. A. 2] 40 f.; 50; 57.

⁵ Dazu P. CARLIER, *Rois illyriens et "roi des Illyriens"*, in Ill. I [s. o. A. 1] 39-46, N.G.L. HAMMOND, *The Illyrian Kingdoms, circa 400 – 167 B. C.*, ABSA 61, 1966, 239-253.

⁶ z. B. "Könige" der Encheleis, Taulantier, Ardiaier, Stellen bei CARLIER 47.

der Illyrer⁷ d. h. als Oberbefehlshaber eines Heeres, das aus Aufgebotten mehrerer Stämme besteht⁸. Über diese vielfach bezeugte militärische Führung hinaus lassen sich auch finanzielle Kompetenzen erkennen; ab dem frühen 3. Jh. prägen die Könige Monunios, Mytilos, Ballaios und Genthios, meist unter Angabe des griechischen Titel *basileus*, Münzen⁹. Ein Helm aus Lychnidos (Ochrid), dem Gebiet der illyrischen Dassareten, mit der Inschrift, gleich lautend wie auf den Münzen, βασιλέως Μονουίου, lässt sich als Ausrüstungsteil einer königlichen Spezialtruppe interpretieren¹⁰, was zu den finanziellen Aktivitäten dieses Königs passt. Von König Genthios wissen wir, dass er von seinen Untertanen regelmäßige Steuern einheben ließ¹¹. Damit sind die überlieferten Kompetenzen der illyrischen Könige erschöpft. Wir wissen nichts über ihre religiösen Funktionen, etwa bei Opfer oder Festen, nichts über eine Rechtssprechung, auch nichts von einem Versuch, ihre Machtstellung durch eine mythische Genealogie zu legitimieren, wie dies bei den Königsfamilien der Molosser im benachbarten Epirus oder der Argeaden in Makedonien der Fall ist. Die einzige Ausnahme bildete die Königsfamilie bei den Encheleis, die ihre Abstammung von Kadmos und Harmonia behauptete¹². Der illyrischen Königsmacht scheint ein metaphysische Umkleidung weitgehend oder vollständig zu fehlen, sofern man dies angesichts der schlechten Überlieferungslage ex silentio schließen darf.

Eindeutiger ist das Fehlen einer allgemein anerkannten und dauerhaften Dynastiebildung wie dies im angrenzenden Makedonien und Epirus der Fall ist. Mehrfach wechselt der Oberbefehl über große illyrische Heere zwischen Anführern aus verschiedenen Stämmen¹³. Kurzfristige Herrschaftsfolgen, die zwei bis drei Angehörige einer Sippe oder ebensovieler Generationen umfassen, finden sich mehrfach. Relativ am erfolgreichsten ist das Geschlecht des Pleuratos bei den Ardiaiern, das sich vom 4. Jh. mit Lücken über Agron und Teuta bis zu Genthios und dessen Beseitigung

⁷ Stellen bei CARLIER 40f.

⁸ So überzeugend CARLIER, bes. 41f. gegen F. PAPAZOGLU, *Les origines et la destinée de l'État illyrien*, *Historia* 14, 1965, 143-179, die einen einzigen illyrischen Gesamtstaat vom Ende des 5. Jh. bis 168 v. Chr. annimmt (vgl. bes. S. 176), dagegen auch energisch HAMMOND 239ff.

⁹ U. PAUSE-DREYER, N. CEKA, *Münzprägung in Illyrien* in: A. EGGBRECHT (Hg.), *Albanien. Schätze aus dem Land der Skiptaren*. [Ausstellungs-Katalog Hildesheim] Mainz 1988, 89-90; 270f. G. GORINI, *Nuova documentazione su Ballaios* in: *Ill. III* [s. o. A. 1] 99-105.

¹⁰ Vermutung von H. PFLUG bei A. EGGBRECHT a.O. 268, dort auch S. 268 f. Abb. des Helmes und seiner Inschrift. Zur Inschrift zuletzt SEG 49, 730.

¹¹ Liv. 45, 26, 14.

¹² Strabo 7, 7, 8 C 326 (wohl nach Hekataios, HAMMOND, CAH VI² 423) vgl. Paus. 9, 5, 3, CARLIER [s. o. A. 5] 46⁷⁷.

¹³ Zusammengestellt von CARLIER 42.

durch Rom nachweisen lässt¹⁴.

Die relative Labilität des illyrischen Königtums erklärt Carlier einleuchtend aus dem embryonalen Charakter der illyrischen Staatlichkeit (S. 45: «caractère encore embryonnaire de l'État illyrien»). Diese beschränkte Staatsgewalt ergibt sich auch anschaulich aus der Antwort der Teuta an die Römer, sie werden im Rahmen ihrer Befugnisse für die Gemeinschaft (κοινῆ) dafür sorgen, dass den Römern keinen Schaden entstehe, aber private Piraterie sei eine alte Sitte der Illyrer, die sie nicht verbieten könne¹⁵. Welche Befugnisse die illyrischen Könige in Friedenszeiten ausübten, ehe sie sich im 3. Jh. um Finanzen zu kümmern begannen, muss eine offene Frage bleiben, da uns darüber jede Nachricht fehlt. Vielleicht hatte der König nur in Kriegszügen Kompetenzen und zu Friedenszeit herrschte eine vorstaatliche Freiheit und *an-archia* im ursprünglichen Sinn, wie dies ethnologisch der Stellung des Häuptlings in Stammesgesellschaften entspricht¹⁶. In eine ähnliche Richtung geht Carlier, wenn er die auffällige Instabilität des illyrischen Königtums damit erklärt, dass die Anführer der kleineren Kriegergruppen («chefs locaux et condottieri», 44) nur solange mit dem Oberbefehlshaber zusammenarbeiteten, als er Erfolge hatte; bei Misserfolgen oder Niederlagen verließen sie ihn.

Dem illyrischen Königtum war bekanntlich keine große Zukunft beschieden. Als 232 v. Chr. das epirotische Königshaus gestürzt wurde und dadurch die Süd-Illyrer wieder ihre Unabhängigkeit gewannen, richteten sie keine Monarchien, sondern kollektiv regierte κοινά ein, über welche ich gleich sprechen werde. Das damals mächtige Königreich um Scodra blühte weiter, bis es die Römer wie das der Makedonen im 3. makedonischen Krieg auflösten.

Ethne und Koina

Die ausführlichen Untersuchungen des “Copenhagen Polis Centre” haben eine gewisse Relevanz für die südillyrischen *Ethne* und *Koina*, die nun kurz betrachtet werden sollen.

M.H. Hansen fasst in der Zeitschrift *Historia* (2003) die Ergebnisse des großen Projekts zusammen¹⁷. Für unser Thema ist wichtig, dass *ethnos*

¹⁴ CARLIER 46.

¹⁵ Polyb. 2, 8, 8, CARLIER 43.

¹⁶ Vgl. H. STEUER, s. v. *Häuptling, Häuptlingstum*, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 13 (1999) 291-311,1 über Häuptlinge als militärische Anführer und Heerkönigtum 298 f.

¹⁷ M.H. HANSEN, *95 Theses about the Greek Polis in the Archaic and Classical Periods. A Report on the Results Obtained by the Copenhagen Polis Centre in the Period 1993-2003*, *Historia* 52, 2003, 257-282.

nicht ‘ethnos-state’ (also nicht Staat eines *Ethnos* oder Stammstaat) bezeichnen, sondern prinzipiell ‘people’, also ‘Volk’ oder ‘Stamm’¹⁸. Ferner impliziere der griechische Begriff *Polis* keine außenpolitische Unabhängigkeit (*autonomia*), sondern nur eine “internal sovereignty” d. h. eine Selbstregierung und -verwaltung der Bürger¹⁹.

Damit wird das Verständnis der Ergebnisse erleichtert, die P. Cabanes in einer ausführlichen Untersuchung der epirotischen und südillyrischen *Ethne* und *Koina* gewonnen hat²⁰: es ließ sich in Südillyrien und in Epirus keine einzige außenpolitisch unabhängige Polis feststellen; sie sind alle wie die übrigen Siedlungen in ein System von *Ethne* eingebettet, völlig im Gegensatz zu den Polisstaaten der Ägäis-Welt²¹. Anders als Cabanes, der *Ethnos* als eine Staatsform zu betrachten scheint, müssen wir im Sinne Hansens darunter eine Stammesgemeinschaft verstehen; *Koinon* dürfte in diesen Zusammenhängen die staatliche Organisationsform einer solchen Gemeinschaft bezeichnen. Offen bleiben muss hier die Frage, wann und unter welchen Bedingungen als *Ethne* bezeichnete Gemeinschaften das Bedürfnis entwickelten, sich eine staatliche Organisation zu geben, also einen sog. Stammstaat zu bilden²². Das *Koinon* der südillyrischen Byllionen ist im späten 3. Jh. bezeugt²³. In der Form als *Ethnos* richteten “die Byllionen” um die Mitte des 4. Jh. eine Orakelfrage an den Zeus von Dodona²⁴. Ein *Koinon* der Amanten ist nicht bezeugt, aber zu vermuten; als “Abantes” von Apollonia besiegt, sind sie schon im 5. Jh. auf deren Beuteweiheung in Olympia genannt²⁵. Ob diese Illyrer zur Verteidigung bzw. Orakelanfrage einen eigenen, festorganisierten Stammstaat (*Koinon*) benötigten oder einfach als *Ethnos* ad hoc aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses agierten, sei dahingestellt.

Über die politische Natur der illyrischen Stämme gibt es ein hochinteressantes, aber wenig beachtetes Zeugnis in dem anonym überlieferten Lehrgedicht des sog. Pseudo-Skymnos, der in den Versen 420-422 über die Illyrer sagt:

¹⁸ HANSEN 280.

¹⁹ HANSEN 260-262.

²⁰ P. CABANES, *États fédéraux et Koina en Grèce du Nord et en Illyrie méridionale*, in: Ill. III [s. o. A. 1] 373-382.

²¹ CABANES 375.

²² Vgl. allgemein und mit besonderem Bezug auf die Aitoler, P. FUNKE, *Stamm und Polis. Überlegungen zu Entstehung der griechischen Staatenwelt in den “Dunklen Jahrhunderten”*, in: J. BLEICKEN (Hg.), *Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von A. Heuss*, Kallmünz 1993, 29-48. CABANES hält die *Koina* für sehr alt (374⁵ «nous croyons à une origine fort ancienne de ces différents koina»).

²³ Nachweise bei CABANES 379-381.

²⁴ S. DAKARIS, A. PH. CHRISTIDIS, J. VOKOTOPOULOU, *Les lamelles oraculaires de Dodone et les villes de l’Épire du Nord*, in: Ill. II, 56 f.; CABANES [s.o. A. 20] 374.

²⁵ SEG 15, 251; Paus. 5, 22,2.

καί τινα μὲν αὐτῶν βασιλικαῖς ἐξουσίαις
 ὑπήκο' εἶναι, τινὰ δὲ καὶ μοναρχίας,
 ἃ δ' αὐτονομεῖσθαι·

«Einige ihrer *Ethne* sind königlicher Machtfülle unterworfen, andere unterstehen monarchischer Herrschaft, wieder andere regieren sich selbst». Da der Dichter hauptsächlich Ephoros und Theopomp zugrunde legt²⁶, dürften die Verhältnisse des späteren 4. Jh. beschrieben sein. Dieser Situation entsprechend dürften mit dem Ausdruck “königlicher Machtfülle unterworfen” diejenigen Stämme gemeint sein, die unter der Fremdherrschaft der Könige von Epirus und Makedonien standen; als die monarchisch regierten Stämme lassen sich die *Ethne* verstehen, die unter einem eigenen Stammeskönig stehen²⁷; die sich selbst regierenden Stämme sind solche ohne König. Wir müssen offen lassen, ob man bei solchen “königlosen” Stämmen²⁸ die feste staatliche Organisationsform eines *Koinon* voraussetzen darf, das möglicherweise ein früheres Stammeskönigtum schon abgeschafft hat, oder ob eine vorstaatliche Stammesgemeinschaft noch gar keine Königsherrschaft entwickelt hat. *Koina* – und zwar die der Byllionen und der Ballaiten – sind als staatliche Organisationsform in Süd-Illyrien erst nach Zusammenbruch der epirotischen Herrschaft im späten 3. Jh. nachweisbar²⁹ und könnten als Abschluss der Entwicklung einer vorstaatlichen Ethnos-Gemeinschaft zu einem wohlgeordneten Stammstaat interpretiert werden. Als Organe der südillyrischen *Koina* erscheinen Volksversammlungen und -beschlüsse, Prytanen, Strategen und Damiurgen³⁰. Für einen föderativen Aufbau aus kleineren Gliedstaaten, wie dies in Epirus der Fall ist, gibt es in Südillyrien keine Indizien³¹.

Städte

Die Urbanisierung Illyriens begann im späten 5. Jh. mit den Stadtanlagen von Amantia, Klos und Kalivo und nahm im 4. Jh. mit Byllis, Lissos, Zgerdesh und Scodra großen Aufschwung³². Münzen begannen illyrische Städte

²⁶ H.A. GÄRTNER, s. v. *Skymnos*, DNP 11 (2001) 642f.

²⁷ CARLIER [s. o. A. 5] 40 denkt an einheimische “Dynasten”.

²⁸ Thuk. 2, 80, 5-6 nennt die epirotischen Chaonen und Thesproter *abasileutoi* neben Stämmen unter Königen.

²⁹ CABANES [s.o. A. 20] 379-381; N. CEKA in EGGBRECHT (Hg.), *Albanien* [s. o. A. 9] 280, datiert den Beschluss des *Koinons* der Balaiten ans Ende des 3. Jh.

³⁰ CABANES 379-381.

³¹ CABANES 380; 381; über den Föderalismus in Epirus 375-378.

³² J. WILKES, *The Illyrians*, Oxford 1992, 129-136; V. BERETI, *Le site antique de Treport, port des*

wie die Könige im 3. Jh. zu prägen³³. Politisch genossen sie zwar Selbstregierung, bildeten aber – wie schon dargelegt – keine unabhängigen Stadtstaaten mit eigener Außenpolitik³⁴.

Schlussbetrachtung

Zum Schluß sei versucht, die politischen und staatlichen Organisationsformen in einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zu bringen. Aufgrund der gleichartigen Lebensbedingungen wie gebirgiger Lebensraum, überwiegend Viehzucht mit Wechsel von Sommer- und Winterweiden (Transhumanz) darf man in der frühen Eisenzeit in Illyrien wie in Epirus und Makedonien in einzelnen Sippen gegliederte Stammesgemeinschaften ohne staatliche Ordnung annehmen. Die folgenden Ausführungen über die Interpretation der sog. Fürstengräber beruht auf dem archäologisch wohldokumentierten Aufsatz von P. Brun, *La genèse de l'État: les apports de l'archéologie*, in dem von P. Ruby 1999 herausgegebenen Sammelband: *Les princes de la protohistoire et l'émergence de l'État* (31-42). Der Aufstieg des Handels im Mittelmeer durch Phönizier, Griechen und Etrusker führte dazu, dass im Hinterland der mediterranen Handelsstützpunkte die Zahl der sog. Fürstengräber, meist in Form grosser Tumuli, in der Zeit vom 8. – 4. Jh. gewaltig zunahm. Eine breite Zone reich ausgestatteter Hügelgräber erstreckt sich vom iberischen Binnenland über die Kelten Frankreichs und des Hallstattkreises, in Italien und in den Gebieten der Illyrer, der Makedonen und Thraker bis zu den Skythen des Pontos. In den Gräbern finden sich importierte Luxusgüter wie kostbare Metallgefäße und Keramik, die offensichtlich zu einer starken sozialen Differenzierung in den Stammesgesellschaften führten. Als treibende Kraft der Entwicklung ergibt sich: die sog. Fürsten kontrollieren den Fernhandel, d.h., der Adel beherrscht den Austausch der mediterranen Prestigegüter mit den begehrten Produkten des Landes, darunter insbesondere auch Bodenschätze wie Salz und Metalle. Die zunehmende Macht der Adligen führt zur Anlage befestigter Residenzen und Umschlagplätze der Handelsgüter, die später sich zu Städten entwickeln können. Die Herrschaftsgebiete dieser adeligen Machthaber – ihre Benennung schwankt in verwirrender Weise zwischen 'Fürst' oder 'Häuptlinge', 'prince', 'chieftain' oder 'big man' – werden nicht selten

villes des Amantins, in: Ill. III [s. o. A. 1] 182-185; vgl. auch P. CABANES [Internet] http://www.clio.fr/imprim_article.asp?article=309&auteur=23, S. 2.

³³ PAUSE-DREYER [s. o. A. 8] 87-89; J. WILKES, 129.

³⁴ s. o. S. 4.

zu Ausgangspunkten späterer Staatsbildungen in dem Sinne, dass es z.B. gelingt, die aktuelle politische Machtstellung in eine permanente Dynastie und einen administrativen Herrschaftsapparat weiter zu entwickeln.

Versucht man, diese Entwicklung auf Illyrien zu übertragen, so haben wir die griechischen Handelsstützpunkte in Apollonia und Epidamnos, die Fürstengräber im Hinterland, besonders viele im Mati-Tal (Nordalbanien)³⁵ und besonders reichhaltig im Gebiet des Ochrid-Sees in Trebenishte und Radolishte, die Hammond als Gräber zweier Königsdynastien betrachtet³⁶. Die überlieferten Heer-Könige einzelner illyrischer Stämme, die mitunter auch große Koalitionsheere befehligten, aber keine stabile Dynastie gründen konnten, kann man als Übergangsstufe zu einer festen illyrischen Staatsbildung betrachten. Nach dem weitgehenden Verschwinden der Tumulus-Gräber im späten 4. Jh.³⁷ scheint uns eine feste staatliche Organisation Illyriens im frühen 3. Jh. vorhanden zu sein, als Könige und Städte Münzen zu prägen begannen und eine schriftliche Verwaltung (in griechischer Sprache) anhub, wie Inschriften zeigen. Das sind permanente Organisationsformen, die nicht auf Kriegszeiten beschränkt sind, wie die Heeresführung in der vorangehenden Epoche. Im späten 3. Jh. wurde – von Epirus ausgehend – im Gebiet des südlichen Albaniens die Monarchie durch stammstaatliche *Koina* abgelöst, während das Königtum im entfernteren Scodra bekanntlich bis zu seiner Vernichtung durch Rom weiterlebte.

Die illyrischen Stämme und ihre Herrscher hatten im späten 4. Jh. natürlich Beispiele für die Vorzüge der vollen Staatlichkeit mit einem Beamtenapparat, einem Finanzhaushalt und einer schriftlichen Verwaltung vor Augen; insbesondere die Erfolge der makedonischen und epirotischen Königreiche zeigten dies. Aber sie hatten inzwischen ja auch eigene, nicht nur von den Griechen besiedelte Städte im Lande. Wenn man in einer geschlossenen Siedlung dicht nebeneinander wohnt, sind feste Regeln nötig, z.B. für die Abgrenzung der privaten Grundstücke von den öffentlichen Strassen und Plätzen, für die Beteiligung an der Errichtung von Stadtmauern und öffentlichen Bauten, für die Anlage und die Benützung der Wasserversorgung. Vor allem aber kann man, wenn man mit dem Nachbar in Streit gerät, nicht mehr wie im eingangs beschriebenen Wilden Westen, bzw. wie zu Thukydides' Zeiten, mit der Waffe sein Recht durchsetzen. Der Konflikt muß im Interesse der Siedlungsgemeinschaft, nicht durch gewalttätige Selbsthilfe, sondern friedlich durch Organe einer Rechtssprechung gelöst werden. Die auf dem Lande lebenden Illyrer und ihre militärischen Führer konnten an den

³⁵ Dazu z. B. HAMMOND, CAH VI² 427f.

³⁶ HAMMOND 426f.

³⁷ HAMMOND 428.

Selbstverwaltungsorganen der neuartigen eigenen Poleis die Vorteile einer staatlichen Organisation mit Beamten und Gesetzen erkennen. Auch Philipp II. scheint auf Städte Wert gelegt zu haben, da er nicht nur viele eroberte, sondern auch selbst Städte gründete.

Die kulturelle und staatsbildende Kraft, die von den griechischen Kolonialstadt Massalia auf die Kelten ausging, beschreibt Iustin (43,4,1-2): Die Gallier hätten von den Massalieten Ackerbau, Wein und Olivenkultur und die Anlage von Stadtmauern gelernt und ebenso, nun wörtlich «nach Gesetzen und nicht unter Waffengewalt zu leben» (*et legibus non armis vivere*). Auch bei den Kelten gibt es, wie in Illyrien, viele Fürstengräber.

